

kaum mehr gleichzeitig (und nach Auffassung des Gesuchstellers wohl auch nicht in einem zeitlichen Abstand von wenigen Jahren) zwei hart umkämpfte Verfahren, an denen der gleiche Verteidiger teilnimmt, führen, und der Staatsanwalt müsste angesichts der nicht immer besonders höflichen an ihn gerichteten Vorwürfe in öffentlichen Gerichtsverhandlungen ständig in den Ausstand treten.

5. Damit ist nicht gesagt, dass das Verhältnis zwischen Verhörer und Verteidiger als Begründung für die Ablehnung des Verhörers gänzlich ausser Betracht fällt. Wäre dieser zum Beispiel in einem vom Verteidiger im persönlichen Interesse geführten Strafverfahren Beschuldigter oder verträte der Verteidiger in einem gleichzeitig gegen den Verhörer geführten Zivilprozess die Interessen der Gegenpartei, so müsste dieser wohl in den Ausstand treten. Hier jedoch, wo lediglich der Sachverhalt vorliegt, dass der Verteidiger eines Beschuldigten sich in einem anderen, früher vom gleichen Verhörer geführten Fall vorbehält, gegen diesen nötigenfalls später eine Strafanzeige zu erstatten, kann von einem Anschein der Befangenheit nicht die Rede sein, solange ein solcher sich nicht aus dem konkreten prozessualen Verhalten des Verhörers im Falle des Gesuchstellers ergibt.

StA 11. 10.1991

## 3200

**Zustellung.** Umstände, unter denen der Adressat mit einer Zustellung rechnen musste, weshalb das Nichtabholen einer eingeschriebenen Sendung als Verhinderung der Zustellung zu qualifizieren ist (Art. 39 Abs. 3 StPO).

Die Nichtabholung avisierter Einschreibebriefe ist in der Regel als schuldhafte Verhinderung der Zustellung im Sinne von Art. 39 Abs. 3 StPO zu betrachten; die Sendung gilt als am letzten Tag der Abholfrist zugestellt (Rekursentscheide der Staatsanwaltschaft vom 2. Mai 1979 und vom 6. Dezember 1984, vgl. auch BGE 115 Ia 12). Diese Regel gilt

allerdings nur, wenn der Adressat nach den gesamten Umständen mit der Zustellung einer solchen Sendung rechnen musste. So hat das Bundesgericht in BGE 116 Ia 90 entschieden, eine polizeiliche Einvernahme könne kein Prozessrechtsverhältnis begründen, aufgrund dessen der polizeilich Einvernommene mit der Zustellung von Gerichtsurkunden rechnen müsse. Ob diese Rechtsprechung auch Anwendung auf das ausserrhodische Verfahren findet, in welchem häufig die Polizei ausdrücklich einem Beschuldigten zu verstehen gibt, er habe mit einer Strafverfügung des Verhöramtes zu rechnen, kann hier offenbleiben. In der Tat wurde der Rekurrent am 7. Januar 1991 durch das Verhöramt formell als Beschuldigter einvernommen. Es wurde ihm eröffnet, dass der Verhorrichter noch einige Abklärungen machen und dann verfügen wolle. Sollte er zum Schluss kommen, dass der Beschuldigte im Sinne der Anzeige strafbar sei, werde er eine Strafverfügung erlassen. Von diesem Vorhalt hat der Rekurrent damals Kenntnis genommen. Indem er nicht dafür sorgte, eine vom Verhöramt stammende eingeschriebene Postsendung, welche innert weniger als zwei Wochen seit dieser Einvernahme erfolgte, entgegenzunehmen, hat er die Zustellung im gesetzlichen Sinne verhindert, so dass die Zustellung als damals erfolgt gelten muss.

Die Einsprache vom 29. April 1991 ist also weit verspätet. Die Nichteintretensverfügung des Verhöramtes erweist sich als rechtmässig.

StA 13.6.1991

### 3201

**Kosten.** Praxis bei aussergewöhnlichen Todesfällen (Art. 135, 240 StPO).

1. Die ausserrhodische Rechtsordnung weist die Frage des aussergewöhnlichen Todesfalles dem Strafverfahren zu. Art. 135 StPO verpflichtet die Strafverfolgungsbehörden, eine Inspektion oder Sektion eines Leichnams anzuordnen, wenn bei Todesfällen oder Leichen-